

Entscheidung NetzDG0322022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 28.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 04.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Textbeitrag. Dieser wurde über eine sog. Satireseite veröffentlicht. Dazu ist folgende Information verfügbar: „Was sind Satireseiten? Personen können gesellschaftliche Themen mithilfe von Humor, Übertreibung oder absurden Formulierungen kommentieren, um ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.“

Der Beitrag gibt eine Diskussion zwischen der Seiteninhaberin und einem Mitglied des Deutschen Bundestages wieder, welches der Partei Die Alternative für Deutschland (AfD) angehört (im Folgenden: „Antragsteller“).

Zu den in dem Beitrag benannten Begleitumständen gehört, dass der Antragsteller den Ukraine-Konflikt und die Handlungen Russlands in zahlreichen öffentlichen Äußerungen verharmlost und äußert, Deutschland sei ein Unrechtsstaat. So behauptete der Antragsteller im Februar 2022 im russischen Radiosender Komsomolskaja Prawda:

„Es gibt keine Demokratie in Deutschland. Das heißt, es wird eine einheitliche Meinung aufgedrängt, und zwar von der regierenden Elite, und alle anderen politischen Meinungen werden mit allen möglichen Mitteln unterdrückt: im Internet, in den Medien, unter anderem auch durch körperliche Übergriffe auf Andersdenkende.“

Die Seiteninhaberin gibt eine an sie gerichtete Nachricht des Antragstellers wieder, mit der der Antragsteller sich auf diese Äußerung bezieht und sie wiederholt. Weiter gibt er unter anderem an,

es sei illusorisch zu glauben, dass Gerichte in Deutschland faire und gesetzeskonforme Urteile fällen würden.

Sodann kritisiert sie diese Äußerungen des Antragstellers. Dies geschieht unter Verwendung derber und obszöner Wörter wie „Putins blauner Speichellecker und Bundestagsabgeordneter der rechtsextremen Verdachtsfallpartei AfD“, „du widerlicher rektalöffnungskriecher Putins, im sicheren demokratischen Deutschland, ist es leicht, Unwahrheiten über unsere Regierung zu verbreiten. Ob du Wannenchichtel auch in Russland den Mut hättest, den Diktator und Despoten Putin zu kritisieren, ich glaube nicht.“, „Bei dir gehen Lügen und Feigheit in Tateinheit mit Dummheit einher.“, „so mutiert man vom völkischen Hinterwäldler zum Latrinenparolen verbreitenden Hinterbänkler.“ und „heil leise beim Essen, Frau Eva hofft das du dich verschluckst und der Verfassungsschutz auch ein Auge auf dich wirft.“

Der Antragsteller hat hierzu als Complaint angegeben:

„Der Inhalt des Beitrages ist strafrechtlich relevante Beleidigung, Verleumdung und die üble Nachrede.“

Zudem rügt er einen Verstoß gegen § 130 StGB.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Es ist nicht erkennbar, dass der Inhalt gegen einen dieser Straftatbestände verstoßen könnte, insbesondere nicht gegen die vom Antragsteller vorgebrachten Straftatbestände.

1. Tatbestand des § 185 StGB nicht erfüllt

Die Vorschrift des §185 StGB schützt den Betroffenen vor beleidigenden Werturteilen, die einen Angriff auf seine Ehre darstellen sowie nach h.M. auch vor der Behauptung ehrenrühriger Tatsachen (während die Behauptung gegenüber einem Dritten als üble Nachrede oder Verleumdung unter §§ 186, 187 StGB fällt).

Der Inhalt der Äußerung muss die Missachtung, Nichtachtung oder Geringschätzung des Betroffenen zum Ausdruck bringen und ihm zu Unrecht Mängel unterstellen, die seinen Geltungswert bzw. daraus fließenden Achtungsanspruch mindern.

Dies setzt bei Tatsachenbehauptungen voraus, dass sie in wesentlichen Punkten unwahr sind. Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

Werturteile stellen einen Angriff auf die Ehre dar, wenn sie nicht durch den fraglichen Sachverhalt getragen werden, also eine überschießende –nicht bloß unhöfliche– Abwertung zum Ausdruck bringen. Bei der Beurteilung, ob einer Äußerung ein ehrverletzender Sinn beizumessen ist, sind das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die Meinungsfreiheit des Äußernden sorgfältig gegeneinander abzuwägen, da die Strafbarkeit von Beleidigungen eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG darstellt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass selbst eine beleidigende Äußerung nach § 193 StGB gerechtfertigt sein kann, wenn der Äußernde in berechtigter Wahrnehmung rechtlich anerkannter Interessen handelt. Der Vorrang der Meinungsfreiheit wird nur eingeschränkt, wenn es sich um sogenannte Schmähkritik handelt, also die Diffamierung der betroffenen Person im Vordergrund steht. Wobei eine Äußerung den Charakter als Schmähung erst dann annimmt, wenn jenseits bloß überzogener, völlig unverhältnismäßiger oder sogar ausfälliger Kritik nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.05.2020, Az. 1 BvR 1094/19 – Verurteilung wegen Beleidigung von Politikern). Liegt keine Schmähkritik vor, so gilt, dass dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gerade im Kontext der öffentlichen Meinungsbildung besondere Bedeutung zukommt. Das Grundrecht ist aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen und findet darin unverändert seine Bedeutung (vgl. BVerfG, a.a.O.). In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken mit seinen –unter Umständen weitreichenden– gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Der vorliegende Beitrag weist grundsätzlich einen Sachbezug auf und ist nicht als Schmähkritik einzustufen. Soweit darin harsche Worte benutzt werden, geht es nicht allein darum, den Antragsteller zu diffamieren, sondern diese sind Teil der Auseinandersetzung.

Bei der vorzunehmenden Abwägung ist nach den vorstehenden Grundsätzen zu berücksichtigen, dass die Grenze zulässiger Kritik bei einem Politiker grundsätzlich deutlich weiter reicht. Darüber hinaus ist der Antragsteller bewusst mit provokanten Äußerungen in die Öffentlichkeit und auch an die Äußernde selbst herantreten. Damit hat er für eine entsprechende Kritik Anlass gegeben. Er kann sich auch nicht darauf berufen, dass es um eine emotionalisierende Kritik an seiner Person ginge. Die Kritik an der Sache ist untrennbar mit seiner Person verbunden. Aufgrund der weitreichenden Bedeutung seiner Äußerungen muss es außerdem erlaubt sein, besonders starke und eindringliche Ausdrücke zur Kritik zu nutzen. Des Weiteren ist ein großzügigerer Maßstab anzulegen, weil das Web kein Ort des Höflichkeitsaustausches ist und die Sprache auch nach dem konkreten Medium plakativ und provokativ ausgerichtet ist. Insgesamt kommt es daher für die Frage der Ehrverletzung umso mehr auf die Substanz der Äußerungen an und weniger darauf, ob sie scharf, polemisch und überzogen erfolgen.

Soweit einzelne Werturteile den Antragsteller in seiner Ehre beeinträchtigen, sind sie nach alledem jedenfalls als gerechtfertigt anzusehen.

2. Tatbestand des § 130 StGB nicht erfüllt

Wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, fällt nicht schon jeder Angriff auf eine Einzelperson als solches unter den Tatbestand der Volksverhetzung. Die Tathandlung muss gegen eine Einzelperson gerade wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen oder eines bestimmten Bevölkerungsteils gerichtet sein. Bereits deswegen kommt ein Verstoß gegen diesen Straftatbestand nicht in Betracht.